



HVBG

HVBG-Info 01/1985 vom 15.01.1985, S. 0013 - 0019, DOK 187/017-LSG

Verfahren bei Übernahme von Gutachterkosten (§ 109 SGG) auf die Staatskasse - Beteiligungsfähigkeit - Beschluß des Hessischen LSG vom 11.12.1984 - L 3 B 4/84

Verfahren bei Übernahme von Gutachterkosten (§ 109 SGG - Anhörung eines bestimmten Arztes) auf die Staatskasse - Beteiligungsfähigkeit;

hier: Beschluß des Hessischen LSG vom 11.12.1984 - L 3 B 4/84

Das Hessische LSG hat mit Beschluß vom 11.12.1984 - L 3 B 4/84 - folgendes entschieden:

Leitsätze:

1. Im Antrags-Verfahren auf Übernahme von Gutachtenskosten auf die Staatskasse sind der Bezirksrevisor bei dem Hessischen Landessozialgericht als Vertreter des Landes Hessen und die in der Hauptsache beteiligten Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts als Gebührenschuldner nach § 184 SGG zu beteiligen. Sie sind auch beschwerdebefugt.
2. Die Frage, ob die Aufklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes durch das Gutachten objektiv gefördert worden ist und ob es zur Meinungsbildung des Gerichts wesentlich beigetragen hat, richtet sich nach dem rechtskräftigen Endurteil.